

Tagungsdokumentation zum Symposium



Die Evaluierung des Hundegesetzes in Sachsen-Anhalt

Eröffnungsrede2

Frau Brigitte Scherber-Schmidt

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Brauchen wir eine „Rasseliste“?

Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen an eine solche Rasseliste an?4

Prof. Dr. Michael Kilian

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Umweltrecht, Völker- und Europarecht

Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt a. D.

Welche Vorzüge genießt das hiesige Hundegesetz gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder?14

Dr. Klaus Kutschmann

Tierarzt; Vizepräsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Landesverbandsvorsitzender des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte

Sind gesetzliche Regelungen, wie die im Hundegesetz, geeignet, Biss- und sonstige Vorfälle mit Hunden zu verhindern?24

Dr. Stefanie Märzheuser

Oberärztin in der Klinik für Kinderchirurgie in der Charité Berlin

Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft – Mehr Sicherheit für Kinder e. V. – (BAG)

Protokolle aus den Workshops (Parallelveranstaltungen)

1 – Pro und contra Rasseliste; wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
Wenn nein, welche Alternativen gibt es? (Rechtsfolgen)37

Moderator: Herr Gerd vom Baur, Landeshauptstadt Magdeburg

2 – Das Problem am anderen Ende der Leine: „Führerscheinpflicht“
(Sachkundeprüfung) für alle Hundehalter?46

Moderatorin: Frau Kerstin Schmidt, Stadt Halle

3 – Sollten auch die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht mit ihrem veterinärmedizinischen Sachverstand in die Pflicht genommen werden?49

Moderator: Herr Jürgen Krause, Landesverband Deutscher Tierschutzbund

Eröffnungsrede

Frau Brigitte Scherber-Schmidt

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich darf Sie recht herzlich begrüßen zu unserem Symposium zur Evaluierung des Hundegesetzes und freue mich, dass Sie der Einladung so zahlreich gefolgt sind.

Zurückblickend stellt das „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ den vorläufigen Schlusspunkt eines langjährigen Normenfindungsprozesses dar, der bundesweit, maßgeblich im Jahr 2000 durch eine tödliche Beißattacke zweier freilaufender Hunde auf ein sechsjähriges Kind in Hamburg ausgelöst wurde. Nach langer Diskussion hat Sachsen-Anhalt dann im Jahr 2009 besondere gesetzliche Regelungen für das Halten von Hunden geschaffen.

Mit dem Gesetz soll ein frühzeitiges hoheitliches Einschreiten ermöglicht werden, um dadurch künftige Vorfälle mit Hunden weitgehend zu minimieren und Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksam vorzubeugen, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sein können. Neben einer Vielzahl von Regelungen, die zum Teil nicht unumstritten sind, hat der Landesgesetzgeber in § 18 GefHuG LSA ausdrücklich vorgesehen, dass eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren stattzufinden hat.

In diese Überprüfung eingeschlossen sind, die sich mit der Aufgabenübertragung ergebenden einmaligen und laufenden Mehrkosten der Kommunen.

Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand hat der Städte- und Gemeindebund schon 2009/2010 sogenannte Modellkommunen (eine möglichst repräsentative Auswahl der Städte und Gemeinden) ausgewählt und mit diesen einen „Kostenbogen“ erarbeitet, der als Grundlage für die Dokumentation aller aufgrund des Gesetzes entstandenen Ausgaben und Einnahmen der jeweiligen Modellkommune dient.

Neben diesem Auftrag zur Gesetzesfolgenabschätzung an die Landesregierung, setzt die Überprüfung des Hundegesetzes eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, das in seinem Urteil vom 16. März 2004 den an Rassekataloge anknüpfenden Bundesgesetzgeber verpflichtet hat, die weitere Entwicklung und insbesondere das Beißverhalten von Hunden zu beobachten, zu überprüfen und zu bewerten. Der Gesetzgeber sei zwar grundsätzlich berechtigt, an die Rassezugehörigkeit eines Hundes eine abstrakte Gefährlichkeitsvermutung zu knüpfen; diese Vermutung müsse aber in regelmäßigen Abständen vom Gesetzgeber daraufhin überprüft werden, ob sie noch zutreffe. Insoweit ist auch der Landesgesetzgeber gehalten, die weitere Entwicklung, unter Berücksichtigung des Beißverhaltens von Hunden im Verhältnis zu ihrer Population, zu beobachten. Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz ist der Landesgesetzgeber auch verfassungsrechtlich gehalten zu prüfen, ob die der Norm zugrunde liegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen und insoweit die unterschiedliche Behandlung der Halter, deren Hunde der gesetzlichen Gefährlichkeitsvermutung unterfallen, und der Halter, bei denen dies nicht der Fall ist, auch in der Zukunft gerechtfertigt ist.

Zur Erfüllung dieser Vorgabe werden im Rahmen der Evaluation seitens der Landesregierung die zwischen 2009 und 2013 von den zuständigen Behörden erhobenen und im Zentralen Hunderegister erfassten Angaben über die Zahl der in Sachsen-Anhalt gemeldeten Hunde sowie die Biss- und sonstigen Vorfälle mit Hunden statistisch ausgewertet.

In einem weiteren Schritt sollen die zuständigen Behörden, die das Gesetz und die Verordnung vor Ort vollziehen, zu ihren Erfahrungen befragt werden. Ebenso werden die kommunalen Spitzenverbände sowie Sachverständige aus verschiedenen Bereichen (Tierschutz, Hundewesen, Heilberufe, bis hin zu Kinderschutz- und Seniorenverbänden) um Bewertung und Stellungnahme gebeten. Weiterhin werden Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die in sachlicher Form über ihre Erfahrungen mit dem Landeshundegesetz berichten, in der Gesamtbewertung Berücksichtigung finden. Auch werden die bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgetragenen Hinweise und Anfragen berücksichtigt und könnten insofern in den nachfolgenden politischen Entscheidungsprozess einfließen.

In dem von der Landesregierung hierüber zu erstellenden Bericht werden die vorgenannten Ergebnisse, unter Darlegung möglicher daraus zu ziehender Folgerungen, für die Landesregierung oder den Gesetzgeber zusammengefasst. Nach den derzeitigen Planungen soll der Bericht zum Ende des Jahres 2013 dem Innenausschuss des Landtages vorgelegt werden.

Ich wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf und freue mich jetzt auf die drei Impulsreferate zur Einführung in den Diskussionsprozess.

Brauchen wir eine „Rasseliste“?

Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen an eine solche Rasseliste an?

Prof. Dr. Michael Kilian

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Umweltrecht, Völker- und Europarecht

Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt a. D.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mein Gutachten für das Innenministerium vom November 2012 umfasste vor allem Fragen der Vorgaben des Bundesgesetzes für das Landesrecht, des Europarechts und der Gefahr einer Binnen-Diskriminierung durch das Gefahrhundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Unser Gesetz weicht hier in einigen Punkten von der üblichen Gesetzespraxis der Länder ab. Eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung sah ich jedoch weder im Europarecht noch im Verfassungsrecht.

Bei dieser Gelegenheit hatte ich auch eine Bestandsaufnahme von Rasselisten und Verbotregelungen für gefährliche Hunde der einzelnen deutschen Länder vorgenommen und dabei eine recht vielgestaltige Regelungslandschaft auch in Bezug auf die Rasselisten festgestellt.

Nun soll ich mich zu zwei weiteren Fragen äußern:

1. Brauchen wir eine Rasseliste?
2. Welche unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpfen an eine solche Rasseliste an?

Ich soll dabei – tagungsdeutsch – in einem kurzen Referat Impulse geben, also keine fertigen Lösungen anbieten. Ich tue das gern.

Vergangene Woche war ich in Halle in der Verdi-Oper „Nabucco“: im letzten Akt kamen zwei riesige Deutsche Doggen auf die Bühne, geführt von einem schwarzgekleideten Mann, und blieben dort mitten im Operngetümmel: das Orchester dröhnte, Chor und Solisten sangen aus voller Kehle, Hunderte von Zuschauern blickten gespannt auf die Szenerie; ungefähr 5 Minuten blieben sie in stoischer Ruhe auf der Bühne – sie sollten im alten Babylon wohl die antiken Molosserhunde – oder waren es die Höllenhunde? – symbolisieren: ich beneidete die wunderschönen Tiere um ihre abgeklärte Ruhe. Ihr dramaturgischer Zweck blieb gleichwohl dunkel. Auf dem Weg zur Oper waren sie mir bereits begegnet, und ich hielt mich, angesichts ihrer Größe, in respektvoller Entfernung.

Tierangriffe auf Almen und auf Weiden und in Ställen häufen sich auch außerhalb der Hundepopulation: wie beim Menschen wächst offenbar auch beim Tier die Aggression: Kühe, Ochsen und Stiere greifen Wanderer an und verletzen sie schwer, sie greifen immer öfter auch die eigenen Bauern an, die ihnen doch vertraut sein müssten. Doch bereits das BGB hat 1900 die spezielle Tiergefahr gesehen und in den §§ 833, 834 BGB eine besondere Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung vorgesehen. Aber selbst Katzen sind gefährlich: aus dem Radio erfuhr ich von Tierschützern, dass eine Katze bei uns im Durchschnitt 2 Singvögel pro Woche frisst, also über 100 pro Jahr.

Für die Rasselisten-Problematik verweise ich auf die berühmte, lesenswerte Erzählung „Herr und Hund“ von Thomas Mann – die übrigens autobiographisch ist: am Ende weiß man nicht, wer ist in Wahrheit der Herr und wer ist der Hund?

Das Problem ist der Ansatz für den Gesetzgeber: wo knüpft man an, beim Hund oder beim Herrn? Setze ich im Gefahrhunderecht beim Hund an? Mit Verboten gefährlicher Rassen, also Rasselisten, Wesenstests usw., oder setze ich doch besser gleich beim Herrchen (oder dem Frauchen) an, mit Zuverlässigkeitsprüfung, Hundeführerschein usw.? Der jüngste Vorfall betraf den Pitbull einer Oma, offenbar ein liebes Tier, das aber, wohl erschrocken, dem Enkelkind die Nase abbiss.

Die rechtlichen Stichworte bei Gefahrhunden lauten:

- Schutz vor Gefahren, die von ihnen ausgehen, als Aufgabe des Staates,
- wirksame Vorbeugung vor solchen Gefahren,
- die Praktikabilität und Effektivität solcher Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie die Überwachung (dies stößt an vielerlei Zwänge: ich hörte von einem Fall in unserem Land, wo bei einem durch einen Jagdhund am Kopf verletzten Kind, es der behandelnde Arzt nicht wagte, den Vorfall der Behörde zu melden – der Hundehalter war in der Stadt zu bekannt),
- allerdings muss die Gefahrenabwehr verhältnismäßig ausgestaltet sein.

Und schließlich sind Grundrechte im Spiel:

Hundebesitz (Führung, Haltung, Schulung, Zucht) ist Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Hund als treuester Begleiter des Menschen seit alters her. Man denke an den Philoso-

phen Arthur Schopenhauer und seinen Pudel, den er „Mensch“ nannte – Goethe allerdings mochte Hunde nicht.

Aber: wie schon die Entscheidung des BVerfG zum „Reiten im Walde“ (BVerfGE 80, 137) erweist, ist diese freie Entfaltung in Art. 2 I GG nicht schrankenlos gewährleistet. Sorgen sich das Bundesverfassungsgericht doch darum, wie ein Spaziergänger auf dem engen Waldweg durch ein entgegenkommendes Pferd mit Reiter in Angst und Beklemmung versetzt werden kann – und was ist, wenn einem anstelle des noch harmlosen, wenn gleich leicht scheuenden Pferds, zwei Rottweiler entgegen kommen?

Rasselisten sind umstritten, Einwände gegen sie sind zahlreich:

- die Rasseliste sagt nichts über die Gefährlichkeit eines einzelnen Hundes aus, sie ist allenfalls eine Vermutung,
- die Rasseliste ist zufällig bzw. ungenau/ einseitig dezisionistisch, ja diskriminierend, da bekannte Hunderassen auf ihr fehlen,
- Rasselisten umfassen nicht die Mischlingshunde, grenzen also große Teile der Hundepopulation aus,
- kein Hund verhält sich notwendigerweise so, wie ihn die Rasseliste abstrakt kennzeichnet, besser: stigmatisiert; jeder Hund ist als Einzelpersonlichkeit, nicht als Rassemitglied zu betrachten, er reagiert als Einzeltier, nicht als Rasse.
- Rasselisten müssen immer wieder angepasst werden, da sie nur das Bild aktueller Gefährlichkeit vermitteln.
- Zudem können Hunde anderer Rassen ersatzweise zu Modehunden aggressiven Auftretens werden, umgekehrt kann gerade

ein Rasselistenhund, da als berüchtigt geltend, zum Modehund bestimmter Kreise werden;

- Beliebte Hunderassen sind aus populistischen Gründen ausgespart, obwohl sie gleichfalls gefährlich sein können (Rottweiler, Deutscher Schäferhund, Dogge, Dobermann; die Stadt Rottweil hat dem Rottweiler sogar ein öffentliches Denkmal gewidmet, da er die Stadt in aller Welt bekannt gemacht hat!),
- die Beißstatistik weist Deutsche Schäferhunde und sogar den als harmlos und kinderfreundlich geltenden Golden Retriever an ihrer Spitze aus, demgegenüber fallen Bisse z. B. durch Pitbulls gar nicht ins Gewicht,
- durch Kreuzungen und Neuzüchtungen können gefährliche Hunde entstehen, die nicht auf einer Rasseliste erscheinen.
- Mit der Rasseliste könnte suggeriert werden, dass im Umkehrschluss die anderen Rassen minder- oder nicht gefährlich sind.
- Schließlich: entscheidend sei die Hundehaltung und Hundeerziehung, somit der Halter und Züchter, nicht die einzelne Hunderasse. Der Hund wird zu dem, was der Mensch aus ihm macht.
- Und am Ende: Rasselisten greifen in Grundrechte ein.

Viele Gegenargumente und Bedenken also, es gibt sicher noch mehr, und wir werden sie heute vermutlich alle hören.

Dennoch haben sowohl der Bund wie die meisten deutschen Länder, dazu zahlreiche österreichische Bundesländer und Schweizer Kantone, solche Listen in ihre Gesetze und Rechtsverordnungen eingestellt. Mittelbar gilt eine solche

Liste über den Verweis auf die Bundesliste in § 2 I 1 des Bundesgesetzes auch für Sachsen-Anhalt (s. § 3 II GefHuG).

Und schließlich sind Rasselisten gefährlicher Hunde spätestens seit der Leitentscheidung des BVerfG von 2004 zum Gegenstand des Verfassungsrechts auf höchster Ebene geworden. Ich referiere hier kurz die Struktur der Leitentscheidung zur Rasseliste in BVerfGE 110, 141 (156 ff.), vielleicht auch für die Nichtjuristen unter uns:

Das Gericht billigte dem Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum, der nur in begrenztem Umfang überprüfbar ist.

Nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann allein aus der Rassezugehörigkeit nicht auf die Gefährlichkeit geschlossen werden.

Diese hängt vielmehr von einer Vielzahl von Faktoren ab:

- bestimmte Zuchtmerkmale (hohe Schmerzempfindlichkeit, übermäßige Beißkraft, Todesmutigkeit)
- Erziehung
- Ausbildung
- Haltung
- situative Einflüsse und v. a. auch von der
- Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters.

Der Anlass zum Einschreiten ergibt sich aus dem Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren, soweit diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zusammentreffen können.

Zum Schutz menschlichen Lebens und Gesundheit sind Vorkehrungen zu treffen, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen in besonderer Weise gefährlich werden können – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren als dem Rassefaktor.

Für bestimmte Rassen kann und muss vom Vorhandensein derartiger Anhaltspunkte ausgegangen werden. Zwar ist nach der Wissenschaft die genetische Bedingtheit nicht allein entscheidend, doch ist auch kein genereller Ausschluss anzunehmen.

Zwar ist die „Gefährlichkeit“ eines Hundes kein eigentliches Rassemerkmal. Doch ist es andererseits nicht unbestritten, dass bestimmte Hundegruppen (wie die Hunde der Bundesliste) ein „Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde“ darstellen.

Eine Auffassung in der Wissenschaft lautet dahin, dass Art und Ausmaß aggressiven Verhaltens zum erheblichen Teil auch genetisch bedingt ist (als Zuchtwahl in der Vergangenheit zu bestimmten Zwecken). Nach einer weiteren Auffassung beruht das Aggressionsverhalten auf dem Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umweltreizen: Kampfhunde sind ihrer Geschichte nach Hunderassen, deren Aggressionsverhalten „nicht ohne Problematik ist“.

Die vier Rassen der Bundesliste sind danach sogar „unabhängig vom Verhalten und von der Einstellung ihrer Halter, relativ häufig wegen gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit für Mensch und Tier aufgefallen“. Nach der Statistik bewegen sie sich zwar nur auf der 4., 6. und 7. Stelle der Beißstatistik, auf welcher der Deutsche Schäferhund öfters ungut aufgefallen ist. Die absoluten Zahlen sagen dagegen nichts Verlässliches darüber aus, welches Gefahrenpotential einzelnen Rassen tatsächlich zukommt. Vielmehr ist ein Vergleich der Zahl an schadensrelevanten Vorfällen im Vergleich zum jeweiligen Hundebestand vorzunehmen. So ist der Pitbull-Terrier am häufigsten in der relativen Statistik zu finden, entsprechendes gilt für die drei übrigen Rassen der Bundesliste. Die Länderstatistik endete für das BVerfG allerdings Ende der 90iger Jahre.

FRAGE ALSO:

- Wie lautet die Statistik aktuell?
Führen wir eine bundesweite Statistik?

Der für die Annahme der Gefährlichkeit geforderte Grad an Wahrscheinlichkeit hängt, so das BVerfG, von zwei Faktoren ab:

- (1) vom gefährdeten Rechtsgut und
- (2) von der Art der zu befürchteten Schäden.

Entscheidend sind danach der tödliche Ausgang und die Schwere von Verletzungen, wobei die konkreten Umstände des konkreten Gefahreneintritts jeweils nicht vorhersehbar sind.

In der Werteordnung des GG sind aber gerade Leben und Gesundheit besonders hohe Güter. Der Lebens- und Gesundheitsschutz sind elementare staatliche Schutzaufgaben. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen von Beißvorfällen (Stärke und Beißkraft bestimmter Rassen) bilden statistische Daten und wiss. Erkenntnisse ausreichende Grundlagen für das Handeln des Gesetzgebers, und den drohenden Gefahren entgegen zu treten und Vorkehrungen zu treffen.

- Rasselisten sind verhältnismäßig:
geeignet: Förderung des Schutzes von Leben und Gesundheit
(die Schwierigkeiten der Umsetzung des Schutzes ändern daran nichts)
erforderlich: kein gleich wirksames, weniger einschränkendes Mittel vorhanden
(i. Einzelfall Wesenstest, tierärztl. Begutachtung u. dgl. reichen nicht, sie bieten selbst bei sachkundigen Personen keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichende Gefährlichkeitsprognose, da nur Momentaufnahme und Krisensituationen nicht simulierbar)

auch angemessen, da in der Gesamtabwägung die Gemeinwohlbelange überwiegen.

- Sie verstoßen auch nicht gegen Grundrechte: weder gegen Art. 12 (Stufentheorie) noch Art. 14 (Inhalts- und Schrankenbestimmung), noch Art. 2 I, noch Art. 3 I GG.
- Allerdings: es bleibt für den Gesetzgeber die Aufgabe der Beobachtung der weiteren Entwicklung, der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der tatsächlichen Fakten, da eine erhebliche Unsicherheit besteht. Daher herrscht die Notwendigkeit, die Gefahrenlage im Blick zu behalten. Sofern sich die prognostische Einschätzung nicht bestätigt, muss die Regelung an die neuen Erkenntnisse angepasst werden.

DAHER FÜR UNS DIE WEITERE FRAGE:

- Gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Rasselisten?

Abgesehen von der Verfassungskonformität der Rasseliste wurde mittlerweile auch die polizeirechtsdogmatische Einschätzung von Rasselisten in Wissenschaft und Rechtsprechung geklärt:

Rasselisten im Gesetz stellen danach keine Maßnahme der bloßen Gefahrenforschung im Vorfeld dar, sondern sind Bestandteil der eigentlichen Gefahrenabwehr in der Form der Abwehr abstrakter Gefahren. Denn Hunde bestimmter Rassen können, folgt man den Vorgaben des BVerfG, vom Gesetzgeber angesichts ihrer latenten Gefährlichkeit als abstrakte Gefahr im Sinne des Sicherheits- und Ordnungsrechts eingeschätzt werden. Die in ihnen angelegte abstrakte Gefahr kann im Einzelfall jederzeit in eine konkrete Gefahr umschlagen. Hierbei besteht rechtsdogmatisch zwischen abstrakten und konkreten Gefahren ohnehin kein Stufen- oder Rangverhältnis, da der Staat verpflichtet ist, durch sein Polizeirecht jeder Form einer Gefahr angemessen zu begegnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat Rasselisten somit als polizeirechtliches Mittel der Gefahrenabwehr jedenfalls im Grundsatz gerechtfertigt. Sie verstoßen gegen kein einziges der von den Beschwerdeführern ins Feld geführten Grundrechte.

Ob die jeweiligen Maßnahmen, einschließlich der Rasselisten, jeweils auch praktikabel sind und zu Erfolgen führen, ist dabei eine andere Frage:

So hat das Gericht dem jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung bei den Gefahrhunden und bei den inkriminierten Rassen sorgfältig zu beobachten und die Maßnahmen der Gefahrenabwehr, vor allem, was die Rasselisten anbelangt, in zeitlichen Abständen auf ihre Rechtfertigung und Wirksamkeit zu überprüfen.

Dies geschieht derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung des Gefahrhundegesetzes vom März 2009.

Die Rasselisten sind in der Rechtspraxis wenig homogen, sie reichen von drei Rassen (Sachsen u. a.) bis zu 10 Rassen (Hessen) bzw. 12 Rassen (Wien, früher auch Mecklenburg-Vorpommern). Rekord sind 13 Rassen plus 2 spezielle Kreuzungen im Land Vorarlberg – dort muss es besonders gefährliche Hunde geben. Niedersachsen hat – allein – auf eine Rasseliste völlig verzichtet.

Einige Länder haben Rasselisten in 2 Stufen mit unterschiedlichen Anforderungen: absolutes Verbot bei einigen Rassen – wiederlegliche Vermutung der Gefährlichkeit bei weiteren Rassen: so Bayern (5 plus 14), Baden-Württemberg (3 plus 9), Brandenburg (3 plus 13), Hamburg (4 plus 11), Nordrhein-Westfalen (4 plus 10).

Die rechtlichen Folgen solcher Listen können sein:

- gänzliche Einfuhr-, Zucht und Halteverbote,
- Verbote mit Erlaubnisvorbehalt nach bestandem Wesenstest,
- Maulkorb- und Leinenzwang,
- Sachkenntnis und Zuverlässigkeitsnachweise für Züchter und Halter,
- im Extremfall die Tötung des betreffenden Rassehundes.

Zugunsten von Rasselisten sprechen:

- fast alle Länder verfügen über eine Rasseliste, es wäre das Gebot der Homogenität, ebenfalls eine solche aufzustellen,
- die bisherige Erfahrung weist bestimmte Hunderassen als abstrakt gefährlich für die Allgemeinheit aus,
- bei solchen Hunden ist das Potential der Gefährlichkeit genetisch vorhanden, auch wenn der einzelne Hund harmlos sein mag. In Stresssituationen wird er wahrscheinlich so reagieren, wie er es seiner Rasse gemäß tut,
- bestimmte Hunderassen sind das Merkzeichen und Aushängeschild bestimmter, gewaltgeneigter sozialer Milieus, deren Überwachung durch die Rasseliste erleichtert wird,
- die Rasseliste dient der Beseitigung oder zumindest Eindämmung einer solchen abstrakten Gefahr,
- sie dient damit zugleich die Beherrschung einer konkreten Gefahr,
- Die Rasseliste bietet Rechtssicherheit für alle Beteiligten, die Ordnungsbehörden wissen, woran sie sind,

- die Überwachung der Hundepopulation wird erleichtert,
- sie dient insbesondere der Überwachung der Zuverlässigkeit der Hundezüchter und Halter,
- sie enthält eine Aufmerksamkeits- und Warnfunktion für die Öffentlichkeit wie für die Züchter und Halter selbst, nämlich dass Risiken mit gefährlichen Hunden bestehen (die Öffentlichkeit vergisst schnell).
- Die Höhe der Hunde-Haftpflichtversicherung könnte sich an der Rasseliste orientieren und so die Beliebtheit einer Hunderasse quasi fiskalisch dämpfen: gefährliche Hunde sind teuer (ich habe gehört, dass die hohen Kosten für Wesenstests den Wunsch, bestimmte Hunderassen zu bevorzugen, sehr dämpfen),
- mit der Rasseliste ist je nach gesetzlicher Ausgestaltung noch nichts entschieden, es besteht die Möglichkeit, die Vermutung der Gefährlichkeit für den konkreten Hund zu widerlegen.

Varianten sind:

- nichtwiderlegliche Vermutung = Verbot
- widerlegliche Vermutung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach positiv bestandem Wesenstest
- gestufte Listen mit unterschiedlichen Anforderungen
- wird der Wesenstest bestanden, so resultiert daraus dennoch eine besondere Verantwortung des Halters
- Absehen von einer Rasseliste, also Verzicht auf sie (Niedersachsen), dafür: obligatorische Einzelprüfung (Hunde-TüV)
- Einzelprüfung bei konkreter Auffälligkeit,

- allgemeiner oder konkreter Maulkorb- und Leinenzwang,
- Verbot, Hunde in bestimmten Bereichen (etwa Kinderspielplätze, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime) ohne Maulkorb zu führen,
- subjektive Zuverlässigkeitsschwellen für Zucht und Haltung bestimmter Rassen anhand bestimmter Kriterien,
- ein allgemeiner, obligatorischer Hundeführerschein (so in der Steiermark vorgesehen, ich habe hier die entsprechende amtliche Bekanntmachung einer Gemeinde).

Die Grundrechte, wie das Gefahrenabwehrrecht, lassen hier viele Varianten zu, ob sie jeweils praktikabel sind ist eine andere Frage.

Im Spiel sind: Art. 2 I; 3 I; 12 I; 14 GG, das Rechtsstaatsprinzip mit Bestimmtheitsgebot und Vorbehalt des Gesetzes sowie das Verhältnismäßigkeitsgebot. Dem steht die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 II, S. 1; Art. 2 I S. 2; Art. 1 I S. 2 GG gegenüber.

Zu den Grundrechtspositionen:

- allg. Halteverbot: Art. 2 I GG
- Zuchtverbote: Art. 12 I GG, 14 GG (auch bei Züchtern im Nebenerwerb oder Zucht als Zweitberuf)
- Rasselistenunterschiede: Art. 3 I GG.

Dem stehen die Grundrechtsschranken und die Schutzpflicht des Staates für Grundrechte Dritter gegenüber (Art. 1 I S. 2; Art. 2 II GG).

Wie weit reicht die Schutzpflicht, wo fängt die Willkürgrenze an? Wegen der Wesentlichkeitstheorie ist bei Grundrechtseingriffen durch Rasselisten auf jeden Fall ein förmliches Gesetz anzurufen.

Folgt man der Intention der Cannabis-Entscheidung des BVerfGE 90, 145 (197) braucht bei einer Rasseliste nicht rigoros und umfassend vorgegangen werden. Vielmehr müssen eingeführte Hunderassen (etwa Deutsche Dogge, Schäferhund), soweit sie nicht evident gefährlich sind, nicht ebenfalls auf die Liste gesetzt werden, nur deswegen, weil die Liste die besonderen, exotischen Rassen (Dogo Argentino, Mastiff) oder spezielle Kampfhunderassen (Staffordshire Terrier, Pitbull) aufweist. Hier kann also durchaus eine punktuelle Auswahl getroffen werden. Darin liegt nach ganz h. A. kein Verstoß gegen Art. 3 I GG (Arg.: keine Gleichheit im Unrecht).

Gegen flächendeckende Wesenstests, um eine Rasseliste zu vermeiden, spricht, dass solche Tests bei Kampfhunden stets nur Momentaufnahmen bieten. Im Extremfall wäre der Wesenstest keine geeignete Vorbeugungsmaßnahme. Nötig wären also Stresstests (wie bei den Banken), aber irgendwann wird der Aufwand zu hoch (und zu teuer).

Eine Pflicht der Länder zur Einheitlichkeit von Rasselisten besteht ebenfalls nicht, wenngleich sie aus Gründen der Rechtssicherheit sicher wünschenswert wäre. Jedenfalls besteht hierzu keine zwingende Verfassungspflicht, da das Bundesstaatsprinzip die Eigenstaatlichkeit der Länder achtet (s. a. das Glücksspielrecht und jetzt das Gaststättenrecht).

Eine Minimalliste von Rassehunden hat sich bisher als kleinster gemeinsamer Nenner herausgebildet:

- Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen.

Die verschiedenen Rasselisten des Bundes und der Ländern decken sich in diesen Kernrassen

weitgehend: den Pitbull-Terrier haben 11 Länder auf der Liste, weitere 3 unter Vorbehalt, ebenso den Staffordshire-Terrier. Den Staffordshire Bullterrier 9, weitere 3 unter Vorbehalt, den Bullterrier 8 und weitere 2 unter Vorbehalt.

Rein zufällig hörte ich gestern im Stadtpark von Dessau, wie sich zwei kahlköpfige junge Männer mit Springerstiefeln – auf dem Sportplatz gegenüber spielten Afrikaner – unterhielten. Ich hörte deutlich das Wort „Pitbull“ heraus.

Im Ergebnis bestehen gegenüber einer Rasseliste weder grundrechtsmäßige noch polizeirechtsdogmatische Hindernisse.

Das Bundesgesetz schreibt für die Länder keine verbindliche Liste vor, hierfür wäre der Bund nicht zuständig. Allerdings kann die Bundesliste Vorbildfunktion haben, und Sachsen-Anhalt hat sich durch eine Verweisung in seinem Gesetz an ihr orientiert und selbst keine eigene Liste aufgestellt, dazu später.

Nun möchte ich zu einigen Varianten kommen, die uns zur Verfügung stehen:

- (1) Das Land kann sich Niedersachsen anschließen und auf eine Rasseliste verzichten.
- (2) Man kann die Verweisung in § 3 II GefHuG LSA auf die Bundesliste weiter bestehen lassen, dabei müsste freilich geklärt werden, ob man eine statische oder eine dynamische Verweisung möchte.
- (3) Man kann sich für eine eigene Rasseliste entscheiden angesichts der Erkenntnisse, die in anderen Ländern bestehen.
- (4) Hierbei möchte ich (als Beamter des Landes) für letzteres plädieren: Das Land sollte sich aus folgenden Gründen für eine eigene Rasseliste im Sinne

eines – völkerrechtlich gesprochen – eigenen „Rasselisten-Regimes“ entscheiden: An ein solches Regime für eine Rasseliste wären dann, soll sie nicht nur plakativen Charakter haben, weitere Maßnahmen zu knüpfen. Welche Maßnahmen das Land auswählt, ist ihm weitgehend überlassen, sofern diese sinnvoll und nicht willkürlich sind. Weder Grundrechte noch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit noch polizeirechtliche Vorgaben engen diesen Spielraum, wie gezeigt wurde, nennenswert ein.

Eine Landes-Rasseliste

- geböte zum einen die eigene Staatlichkeit, die in eine Eigenverantwortlichkeit für die Gefahrenabwehr mündet. Die Eigenstaatlichkeit des Landes verlangt daher auch eine eigene Entscheidung.
- Hierbei könnte zum anderen auf die spezifischen Sachlagen, gerade des Landes Sachsen-Anhalt, besonders eingegangen werden. Eine raschere und flexiblere Reaktion auf die spezifischen Gegebenheiten des Landes wären durch eine eigene Liste besser möglich.
- Die Reichweite/Qualität der Verweisung auf das Bundesrecht ist nicht sehr eindeutig.
- Auch das Rechtssicherheitsgebot spräche für eine eigene Liste, denn Hundehalter und Züchter im Land sind in der Regel keine Juristen.
- Eine eigene Liste würde eine Aufmerksamkeits- und auch Warnfunktion bekommen, die so bisher nicht gegeben ist.

- Grundsätzlich stellt selbst eine „harte Verbotsliste“ wirklich gefährlicher Rassen keinen Eingriff in Grundrechtspositionen dar.
- Eine Rasseliste ist eine Maßnahme zur Abwehr einer abstrakten Gefahr, sie wird daher vom geltenden Polizeirecht gedeckt.
- Die Rasseliste ist als spezielle Maßnahme der Gefahrenabwehr zudem von der Aufgabe des Staates umfasst, elementare Grundrechte möglichst effektiv und plakativ zu schützen (= Schutzpflichtaufgabe).
- Wie strikt man dabei innerhalb dieses Rechtsrahmens das Rassehunde-Regime ausgestaltet, bleibt in das eigene Ermessen des Gesetzgebers gestellt:

Das „Regime“ kann reichen vom absoluten Verbot bis zur widerleglichen Vermutung und zu gestuften Maßnahmen bis zur Zuverlässigkeitsprüfung und zum Sachkundenachweis sowie zum „Hundeführerschein“ für bestimmte Rassen oder für alle Hundehalter.

Dabei kann die Rasseliste auch als bloße „Warnliste“ ausgestaltet sein, somit ein Minus gegenüber einer absoluten Verbotsliste darstellen. Auf jeden Fall würde eine solche Liste die Aufsicht über die gefährlichsten Hunderassen erleichtern.

FAZIT:

Nicht das Ob der Rasseliste ist verfassungsrechtlich strittig, sondern allenfalls das Was, das sich auf der Liste befindet. Rasseliste also ja, sie bedarf aber besonderer Rechtfertigung.

Ein besonderes Regime bestimmter gefährlicher Hunderassen erleichtert deren Überwachung.

Die Feininstrumentierung dieser Überwachung kann dann gewählt werden. Sie ist im jetzigen Gesetz ja bereits weitgehend enthalten.

ZUSÄTZE:

Parallelen zum Glücksspiel und Waffenrecht, wo auch die Überwachung der daran beteiligten Personen eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt.

Der Hund als Individuum oder mehr oder weniger selbstständiger Teil einer Gattung?

Zu Art. 3 I GG:

- Arg. nicht gefährlicher: aber genetische Disposition der Rasse
- Nachweis Zuverlässigkeit und Sachkunde
- keine Gleichheit im Unrecht
- Regelung von Einzelfällen
- Liste: nur bei Willkür
- keine Verletzung Art. 3 I GG, wenn etwa Schäferhund nicht auf der Liste
- Arg. höhere Akzeptanz (Cannabis-Entsch.), Gewohnheit, kulturelle Tradition
- sehr hohe Schmerztoleranz
- bei anderen Rassen Gehorsam und Unterordnung für Zuchtauswahl entscheidend
- bei Kampfhunderassen Wesensprüfung nur untergeordnete Bedeutung, da nur Momentaufnahme
- kein Absehen von Maulkorb- und Leinenzwang, da genetische Veranlagung, Tierhalterhaftung, Außenreiz – Antwort-Automatismus
- erfolgreicher Wesenstest bedeutet daher keine Widerlegung der Gefährlichkeit

POLIZEIRECHTSDOGMATIK:

Rasseliste Maßnahme der Gefahrenabwehr:

- Wahrscheinlichkeitsschwelle wegen hoher Rechtsgüter abgesenkt
- Fachwissenschaft allein nicht entscheidend, wenn Hinzutreten weiterer Faktoren Gefahren indiziert (Verantwortung nicht abwälzbar)
- Unsicherheit unschädlich, solange hinreichendes statistisches Material vorhanden ist
- keine bloße Gefahrenvorsorge
- notwendig Gefahrenerforschung und Informationsvorsorge als unentbehrliche Vorfelder der Gefahrenabwehr
- abstrakte Gefahr und Grad der Wahrscheinlichkeit kein Minus, hinreichende Wahrscheinlichkeit reicht aus
- Typisierung zulässig im Interesse einer flächendeckenden Sicherheit, auch wenn einzelne Hunde (quasi als „Ausreißer“) ungefährlich sein sollten
- hierfür besteht ein Arsenal von Handlungsmöglichkeiten vom vollständigen Verbot über das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt mit Wesenstest als widerlegliche Vermutung der Gefährlichkeit, bis zum Maulkorb- und Leinenzwang und der Sachkundeprüfung
- dies muss einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden, rel. ist die Eignung individueller Prüfungsverfahren, die bestritten wird, die Unzuverlässigkeit des Leinenzwangs und der Verwaltungsaufwand samt der Gefahr des Vollzugsdefizits, dies alles spricht zugunsten von Rasselisten bei Kampfhunden

Welche Vorzüge genießt das hiesige Hundegesetz gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder?

Dr. Klaus Kutschmann

Tierarzt; Vizepräsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Landesverbandsvorsitzender des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte

Welche Vorzüge genießt das hiesige Hundegesetz gegenüber vergleichbaren Vorschriften anderer Länder?

Die Eckpunkte des Gefahrhundegesetzes im LSA waren aus unserer Sicht:

- die Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde,
- eine verpflichtende Kennzeichnung durch die Implantation eines Transponders durch Tierärzte,
- die Benennung von sog. Vermutungshunden, bei denen durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse eine Gefährlichkeit vermutet wird, d. h. die Aufstellung einer Rasseliste
- die Definition von gefährlichen Hunden anderer Rassen, sog. Vorfalls Hunde
- die Einführung eines Wesenstests und die Durchführung der Tests durch besonders ausgebildete und geprüfte Tierärzte
- die Einführung eines Sachkundenachweises
- die Einführung eines zentralen Registers zur Erfassung aller im LSA gehaltenen Hunde

Vergleich mit anderen Bundesländern

	Sachsen	Thüringen	Niedersachsen	Hessen	Berlin
Haftpflichtversicherung	§ 5	§ 2	§ 5		§ 1
Vorschrift	Nein	Ja	Ja	Nein	Nur bei gefährlichen Hunden
Kennzeichnungspflicht		§ 2	§ 4	§ 12	§§ 1 und 5
	Keine Kennzeichnung	Transponder (TA)	Transponder	Transponder (TA)	Transponder (Korrektur: Zusätzlich für gefährliche Hunde eine Plakette)

Dr. Klaus Kutschmann

Vergleich mit anderen Bundesländern

	Sachsen	Thüringen	Niedersachsen	Hessen	Berlin
Rasseliste	§ 1	§ 3		§ 2	§ 4
	ja	ja	nein	ja	Ja
	kurz	kurz		lang	Lang
	3 Rassen	4 Rassen		9 Rassen	10 Rassen

Dr. Klaus Kutschmann

4

Vergleich mit anderen Bundesländern

	Sachsen	Thüringen	Niedersachsen	Hessen	Berlin
Wesenstest für gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	§ 2 Verordnung	§ 9	§ 13	§ 7	§ 5
Prüfer	Prakt. TÄ Bestellte Ausbildung im Hundewesen	nur allgemeine Formulierung	TA mit spez. Kenntnissen ausdrücklich benannt	Durch Behörde Zusammen mit VDH und LTK Hessen bestimmt	nur allgemeine Formulierung

Dr. Klaus Kutschmann

5

Vergleich mit anderen Bundesländern

	Sachsen	Thüringen	Niedersachsen	Hessen	Berlin
Sachkunde-nachweis	§ 4 Verordn.	§ 1 Verordn.	§ 3	§ 6	§ 7
	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Prüfungsausschuss bei Polizei-behörde Vertr. Ordnungsamt	TÄ und bestellte Ausbildung für Hunde	Keine genaue Benennung durch Behörde	Formulierung wie bei Wesenstest	bei zust. Behörde oder anerkannten Sachverst.

Dr. Klaus Kutschmann

6

- Zentrale Registrierung

Dr. Klaus Kutschmann

7

- Über die Notwendigkeit der verpflichtenden Einführung einer Haftpflichtversicherung, der fälschungssicheren Kennzeichnung und zentralen Registrierung der gekennzeichneten Hunde herrscht länderübergreifende Übereinstimmung.
- Das Land Berlin macht hinsichtlich der Kennzeichnung eine Ausnahme. In der Hauptstadt werden die gefährlichen Hunde zusätzlich durch eine Plakette, die am Halsband des Tieres zu befestigen ist, gekennzeichnet.

Dr. Klaus Kutschmann

8

- Bei der Durchführung der Injektion eines Transponders sind die gesetzlichen Regelungen uneinheitlich.
- Die mit der Kennzeichnung verbundene Dokumentation erfordert eine, den Erfahrungen vom LSA folgend, Durchführung durch eine amtliche Person. Das ist der Tierarzt.
- Mit der Kennzeichnung sind in aller Regel die Dokumentation im Europäischen Heimtierpass und die Meldung zum Zentralen Register verbunden.

Dr. Klaus Kutschmann

9

- Es hat sich aus dieser Sicht auch bewährt, dass die relativ großblumigen Transponder durch Tierärzte implantiert werden. Hinzu kommt, dass eine Injektion dieser Transponder einen chirurgischen Eingriff darstellt, der durchaus auch bei sachgemäßer Durchführung mit Komplikationen verbunden sein kann. Laien beherrschen die möglichen Komplikationen nicht.

Dr. Klaus Kutschmann

10

- Die Durchführung der Wesensteste erfordert besondere Kenntnisse der Ethologie, die eine spezielle Ausbildung und ständige theoretische und praktische Fortbildung notwendig macht.
- Darüber hinaus sind besondere Erfahrungen bei der Beurteilung des Verhaltens von Hunden, die durch ständige praktische Anwendung trainiert werden, erforderlich.
- Es sind weiterhin veterinärmedizinische Kenntnisse notwendig, um krankheitsbedingte Verhaltensweisen zu erkennen und die mit dem Wesenstest verbundene Belastung des Hundes einschätzen zu können.

Dr. Klaus Kutschmann

11

- Es hat sich bewährt, dass Tierärzte mit einer speziellen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Ethologie diese Wesenstests durchführen. Diese Tierärzte werden vor der Zulassung unter Aufsicht der TÄK-LSA fachlich geprüft und werden regelmäßig fortgebildet.
- Die gründliche klinische Untersuchung der Hunde vor dem Wesenstest ist Teil des Testes.

Dr. Klaus Kutschmann

12

- Es gibt in Deutschland derzeit keine einheitliche, staatlich anerkannte und durch staatlich anerkannte Prüfungen zertifizierte Ausbildung zum Hunde Ethologen. Die Qualifikation und die Kenntnisse der Verhaltens Therapeuten ohne veterinärmedizinische Vorkenntnisse sind sehr uneinheitlich.
- Wegen der hohen Verantwortung und der komplexen Umstände bei der Beurteilung des Hundes im Wesenstest kann nach unserer Auffassung nur ein speziell ausgebildeter und geprüfter Veterinärmediziner diesen Anforderungen, ein Wesenstest bei einem Hund durchzuführen, gerecht werden.
- Diese „Wesenstester“ müssen sich ständig und kontrolliert fortbilden und diese Tätigkeit regelmäßig ausüben.

Dr. Klaus Kutschmann

13

Diskussionen gab und gibt es hinsichtlich der Aufstellung einer Rasseliste, d. h. Hunde schon allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich einzuordnen.

Die im LSA genannten Rassen:

- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- Pitbullterrier

werden in allen Ländern, die eine Rasseliste haben, als gefährliche Hunde geführt.

Dr. Klaus Kutschmann

14

- Allerdings ist die Rasseliste in den meisten Ländern, in denen es diese Rasseliste gibt, viel länger und vielfältiger. Es werden die verschiedensten Hunderassen aufgeführt.
- Das Aufstellen einer Rasseliste ist an sich schon problematisch.
- Schon die Zuordnung zu einer Rasse ist in der Praxis schwierig. Es gibt derzeit keine praktikable Methode Hunde sicher einer bestimmten Rasse zuzuordnen. Man geht immer vom Phänotyp aus. Und der ist oft sehr variabel.

Dr. Klaus Kutschmann

15

- Die Gefährlichkeit eines Hundes wird in erster Linie von der Aufzucht, der Haltung, Erziehung und Abrichtung bestimmt. Auch züchterische Aspekte spielen bei der „Schärfe“, der Aggressivität der Hunde eine Rolle.
- Selbstverständlich kann ein großer, schwerer Hund eine größere Gefährdung darstellen, als ein kleines Tier.

Dr. Klaus Kutschmann

16

- Diesem Aspekt hat das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, in dem u. a. die 20 : 40 Regelung die Gefährlichkeit eines Hundes definiert. Neben den im LSA genannten Rassen muss die Haltung von Hunden, die schwerer als 20,0 kg sind und eine Widerristhöhe über 40,0 cm haben in diesem Bundesland der Behörde angezeigt werden.
- Eine Kennzeichnungspflicht besteht in NRW nicht.

Dr. Klaus Kutschmann

17

- Aber kein Hund ist von Geburt an gefährlich und aggressiv!
- Deshalb wird von den Fachleuten übereinstimmend die Aufstellung einer Rasseliste abgelehnt.
- Diese Meinung der Fachleute ist aber bisher von den politischen Entscheidungsträgern immer ignoriert worden.

Dr. Klaus Kutschmann

18

- Problematisch sind nicht nur die Definition der Gefährlichkeit, sondern die in der Praxis häufig vorkommenden Grenzfälle, die Grauzone.
- Sicher ist es eindeutig, wenn ein Hund in aggressiver Weise einen Menschen oder andere Tier anfällt und verletzt.
- Aber ist ein Hund, der sich artgerecht verhält ein aggressiver, gefährlicher Hund?

Dr. Klaus Kutschmann

19

- Damit sind die Vorfälle gemeint, bei denen z. B. unter bestimmten Umständen Rüden raufen. Oder wenn ein Hund, dem ein Mensch Schmerzen zufügt, beißt.
- Nach der derzeitigen Rechtslage haben unsere Ordnungsbehörden keinen Ermessensspielraum:
- Beißen diese Hunde, so sind sie nach dem geltenden Recht im LSA gefährliche Hunde und die Hundehalter müssen den umfangreichen Anforderungen, die das Gesetz verlangt Rechnung tragen.

Dr. Klaus Kutschmann

20

- Dem gegenüber ist in NRW die Würdigung aller Umstände, die zu dem Beißvorfall geführt haben, erforderlich. Der genaue Geschehensablauf ist v o r der amtstierärztlichen Begutachtung durch die Ordnungsbehörden zu ermitteln.
- Auch in Sachsen ist die Feststellung der Gefährlichkeit eine Einzelfallentscheidung.

- In Berlin ist ein Hund nur dann gefährlich, wenn er, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder einen anderen Hund, trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik, gebissen hat.
- Die Grundlage für die aus unserer Sicht gelungenen Formulierung und Umsetzung des Hundegesetzes im LSA war die gute und konstruktive Zusammenarbeit vieler Fachleute und der beteiligten Ministerien.

Positiv sind zu nennen:

- die Einführung einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde
- die Kennzeichnungspflicht für alle Hunde mittels eines Transponders durch Tierärzte
- die zentrale Registrierung der Hunde
- die Einführung eines Wesenstestes und die Durchführung durch besonders ausgebildete Tierärzte
- die Einführung eines Sachkundenachweises.

- Dieses an sich positive Resümee darf uns nicht abhalten, über Verbesserungen nachzudenken und diese Gedanken bei der möglichen Neufassung des Gesetzes zu berücksichtigen:
- Bei der anstehenden Evaluierung muss über den Sinn einer Rasseliste nachgedacht werden.
- Es ist auch aus Gründen des Tierschutzes notwendig über den Umgang und die weitere Verwendung sichergestellter Vorfalls- und Listenhunde nachzudenken.

Dr. Klaus Kutschmann

24

- Es ist auch aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen, dass Hunde, die nicht sozialverträglich sind, über viele Jahre einzeln im Zwinger gehalten werden müssen.
- Es muss alles versucht werden diese Tiere wieder dauerhaft und belastbar zu einem sozialverträglichem Verhalten zu bringen und diese Hunde dann auch zu vermitteln.
- Ist die Gefährlichkeit eines Hundes erwiesen und er nicht zu sozialisieren und folglich auch nicht zu vermitteln, ist nach der tierärztlichen Literatur die Gefährlichkeit eines Hundes ein vernünftiger Grund ein Tier zu töten.

Dr. Klaus Kutschmann

25

- Das hessische Hundegesetz legt im § 14 fest, dass die Tötung anzuordnen ist, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.
- Auch das Verwaltungsgericht Magdeburg hat kürzlich in einem Urteil festgestellt, dass selbst die Tötung eines bissigen, nicht mehr vermittelbaren Hundes durch Einschläfern zulässig sei und ohne Verstoß gegen das Tierschutzgesetz angeordnet werden kann.

Dr. Klaus Kutschmann

26

- Auch die Beurteilung und Einschätzung von Beißvorfällen erfordert aus unserer Sicht eine Überarbeitung. Es bedarf einer Beachtung der Umstände und Gegebenheiten, die im Einzelfall zu dem Vorfall geführt haben, um ungerechtfertigten Aufwand und persönliche Härten für alle Beteiligten zu vermeiden.

Dr. Klaus Kutschmann

27

- So wünschenswert es auch ist: So lange wir Tiere halten und in unserer Umgebung haben und mit ihnen leben, sind Zwischenfälle und Unfälle nie 100%ig zu vermeiden.
- Das sind Gefahren des Alltags, die es zu minimieren gilt.

Dr. Klaus Kutschmann

28

Sind gesetzliche Regelungen, wie die im Hundegesetz, geeignet, Biss- und sonstige Vorfälle mit Hunden zu verhindern?

Dr. Stefanie Märzheuser

Oberärztin in der Klinik für Kinderchirurgie in der Charité Berlin

Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft – Mehr Sicherheit für Kinder e. V. – (BAG)



Sind gesetzliche Regelungen wie die im Hundegesetz geeignet, Biss- und sonstige Vorfälle mit Hunden zu verhindern?

CHARITÉ
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

MEHR SICHERHEIT FÜR KINDER
SAFE KIDS

CHARITÉ
KRANKENHAUS

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

§ 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind.
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Hund-Mensch Zwischenfälle

TABELLE 4: Anzahl der Hund-Mensch und Hund-Hund Zwischenfälle in Berlin in den Jahren 1998 bis 2004.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Hund-Mensch-Zwischenfälle	1.762	1.816	1.447	1.301	1.140	1.020	976
Hund-Hund- Zwischenfälle	912	943	791	737	710	635	696
Summe	2.674	2.759	2.238	2.038	1.850	1.655	1.672

Kuhne F, Struwe R (2006): Auffällig gewordene Hunde in Berlin im Vergleich zur Hundepopulation – Wege zur Reduzierung der Gefährlichkeit von Hunden, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 119 (11/12): 445-455, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover

§ 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind.
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Auffällige Hunde aus gelisteten Hunderassen

TABELLE 5: Auffällig gewordene Tiere gelisteter Hunderassen in Berlin in den Jahren 1998 bis 2004.

Rasse	1998		1999		2000		2001		2002	
	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen
Am. Staff. Terrier	91	5,16 %	96	5,29 %	65	4,49 %	35	2,69 %	38	3,33 %
Bullmastiff	1	0,06 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Bullterrier	13	0,74 %	15	0,83 %	9	0,62 %	5	0,38 %	1	0,09 %
Dogo Argentino	0	0,00 %	3	0,17 %	2	0,14 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Fila Brasileiro	1	0,06 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Mastiff	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Mastin Espanol	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %
Mastino Napoletano	3	0,17 %	3	0,17 %	3	0,21 %	3	0,23 %	3	0,26 %
Pitbull	135	7,66 %	162	8,92 %	78	5,39 %	44	3,38 %	30	2,63 %
Tosa Inu	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %	0	0,00 %

Kuhne F, Struwe R (2006): Auffällig gewordene Hunde in Berlin im Vergleich zur Hundepopulation – Wege zur Reduzierung der Gefährlichkeit von Hunden, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 119 (11/12): 445-455, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover.

§ 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind.
- **Hunde, die sich als bissig erwiesen haben**
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Auffällige Hunde aus nicht gelisteten Hunderassen

TABELLE 6: Auffällig gewordene Tiere nicht gelisteter Hunderassen in Berlin in den Jahren 1998 bis 2004.

Rasse	1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004	
	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen	Anzahl	prozentualer Anteil an Zwischenfällen
Beagle	2	0,11 %	2	0,11 %	1	0,07 %	2	0,15 %	1	0,09 %	5	0,49 %	2	0,20 %
Berner Sennenhund	1	0,06 %	1	0,06 %	1	0,07 %	2	0,15 %	4	0,35 %	1	0,10 %	1	0,10 %
Bordeaux Dogge	0	0,00 %	0	0,00 %	1	0,07 %	0	0,00 %	1	0,09 %	1	0,10 %	0	0,00 %
Boxer	17	0,96 %	32	1,76 %	14	0,97 %	12	0,92 %	12	1,05 %	5	0,49 %	12	1,23 %
Cocker Spaniel	11	0,62 %	5	0,28 %	8	0,55 %	6	0,46 %	20	1,75 %	3	0,29 %	11	1,13 %
Collie	10	0,57 %	13	0,72 %	10	0,69 %	12	0,92 %	11	0,96 %	7	0,69 %	8	0,82 %
Dalmatiner	7	0,40 %	15	0,83 %	6	0,41 %	8	0,61 %	3	0,26 %	8	0,78 %	5	0,51 %
Dobermann	64	3,63 %	48	2,64 %	37	2,56 %	42	3,23 %	25	2,19 %	26	2,55 %	32	3,28 %
Dogge	9	0,51 %	3	0,17 %	10	0,69 %	6	0,46 %	9	0,79 %	4	0,39 %	3	0,31 %
Golden Retriever	12	0,68 %	18	0,99 %	9	0,62 %	15	1,15 %	12	1,05 %	13	1,27 %	14	1,43 %
Hovawart	7	0,40 %	4	0,22 %	8	0,55 %	4	0,31 %	9	0,79 %	4	0,39 %	5	0,51 %
Husky	5	0,28 %	14	0,77 %	5	0,35 %	13	1,00 %	9	0,79 %	7	0,69 %	5	0,51 %
Jagdhunde	3	0,17 %	6	0,33 %	1	0,07 %	3	0,23 %	3	0,26 %	5	0,49 %	8	0,82 %
Labrador Retriever	9	0,51 %	10	0,55 %	8	0,55 %	14	1,08 %	15	1,32 %	26	2,55 %	19	1,95 %
Malteser	2	0,11 %		0,00 %	1	0,07 %	0	0,00 %	4	0,35 %	1	0,10 %	3	0,31 %
Mischling	631	35,81 %	643	35,41 %	541	37,39 %	335	25,75 %	319	27,98 %	242	23,73 %	279	28,59 %
Neufundländer	6	0,34 %	8	0,44 %	3	0,21 %	3	0,23 %	5	0,44 %	3	0,29 %	1	0,10 %
Pudel	10	0,57 %	5	0,28 %	2	0,14 %	9	0,69 %	3	0,26 %	5	0,49 %	9	0,92 %
Rhodesian Ridgeback	3	0,17 %	2	0,11 %	1	0,07 %	4	0,31 %	4	0,35 %	2	0,20 %	2	0,20 %
Rottweiler	197	11,18 %	148	8,15 %	152	10,50 %	96	7,38 %	96	8,42 %	83	8,14 %	55	5,64 %
Schäferhund	349	19,81 %	340	18,72 %	327	22,60 %	302	23,21 %	216	18,95 %	204	20,00 %	188	19,26 %
Schnauzer	22	1,25 %	14	0,77 %	23	1,59 %	30	2,31 %	19	1,67 %	15	1,47 %	13	1,33 %
Setter	3	0,17 %	7	0,39 %	2	0,14 %	5	0,38 %	2	0,18 %	3	0,29 %	0	0,00 %
Shih Tzu	1	0,06 %	1	0,06 %	1	0,07 %	2	0,15 %	2	0,00 %	3	0,29 %	2	0,20 %
Spitz	8	0,45 %	17	0,94 %	6	0,41 %	15	1,15 %	12	1,05 %	12	1,18 %	16	1,64 %
Teckel	24	1,36 %	39	2,15 %	24	1,66 %	38	2,92 %	25	2,19 %	23	2,25 %	16	1,64 %
Terrier	55	3,12 %	57	3,14 %	34	2,35 %	53	4,07 %	50	4,39 %	40	3,92 %	31	3,18 %
Yorkshire	2	0,11 %	9	0,50 %	1	0,07 %	9	0,69 %	1	0,09 %	7	0,69 %	1	0,10 %

Kuhne F, Struwe R (2006): Auffällig gewordene Hunde in Berlin im Vergleich zur Hundepopulation – Wege zur Reduzierung der Gefährlichkeit von Hunden, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 119 (11/12): 445-455, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover.

§ 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind.
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Hund-Hund Zwischenfälle

TABELLE 4: Anzahl der Hund-Mensch und Hund-Hund Zwischenfälle in Berlin in den Jahren 1998 bis 2004.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Hund-Mensch-Zwischenfälle	1.762	1.816	1.447	1.301	1.140	1.020	976
Hund-Hund- Zwischenfälle	912	943	791	737	710	635	696
Summe	2.674	2.759	2.238	2.038	1.850	1.655	1.672

Kuhne F, Struwe R (2006): Auffällig gewordene Hunde in Berlin im Vergleich zur Hundepopulation – Wege zur Reduzierung der Gefährlichkeit von Hunden, Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 119 (11/12): 445-455, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Hannover

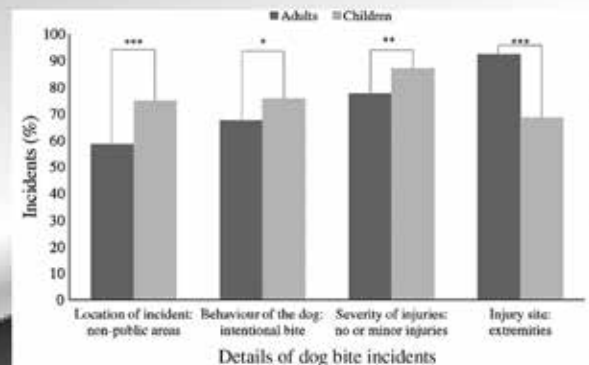
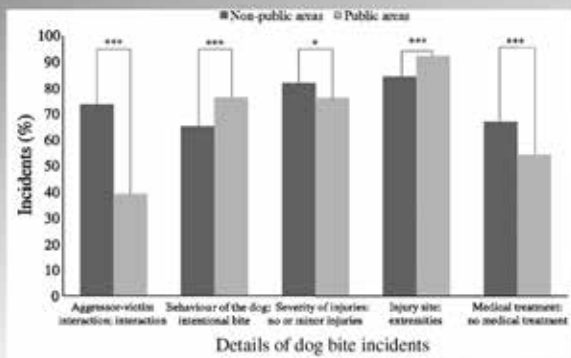
Schlussfolgerung

- Rasselisten sind kein zuverlässiges Kriterium für das Gefährdungspotential
- Ein Maßstab für die Gefährlichkeit einer Rasse ist nicht die allgemeine Gefährlichkeit einer Rasse, die aus der Unberechenbarkeit eines jeden Tieres resultiert, sondern die spezielle Gefahr, die von einem Einzeltier ausgeht
- § 3 berücksichtigt das Gefahrenpotential des Einzeltieres

§8 und §9 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Persönliche Eignung: Studie aus den Niederlanden bestätigt, dass verantwortungsvolle Halter weniger und weniger schwer gebissen werden (J.M.R. Cornelissen, H. Hopster / The Veterinary Journal 186 (2010) 292–298)
- Die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Hunden reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Fremd- und Eigengefährdung (K.Overall / The Veterinary Journal 186 (2010) 277–279)

Hundebissverletzung: Gefahr erkannt, Gefahr gebannt?



CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Einige Zahlen zu Kinderunfällen

- KIGGS-Studie: 14,7 % der Kinder bis 14 Jahre erleiden pro Jahr einen Unfall.
- 1,7 Mio Kinderunfälle in Deutschland: Alle 18 Sekunden verunglückt ein Kind
- Darunter mehr als 300.000 Unfälle zu Hause
- Bei Kindern bis 4 Jahre finden 60 % aller Unfälle im häuslichen Bereich statt
- Unfälle bei Kindern unter 4 Jahren nehmen zu



CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Einige Zahlen zu Hundebissverletzungen bei Kindern

- Von den 300.000 häuslichen Unfällen bei Kindern sind ca. 15.000 Hundebissverletzungen (Schätzwert)
- Klinik für Kinderchirurgie der Charité in Berlin
 - ➔ 304 Fälle von Hundebissverletzungen in 3 Jahren
 - ➔ Monatlich eine Hundebissverletzung, die so schwerwiegend ist, dass das Kind in einer Klinik behandelt werden muss
 - ➔ 25 % der Verletzungen müssen im Operationssaal versorgt werden
 - ➔ Stationärer Aufenthalt erforderlich

Einige Zahlen zu Hundebissverletzungen bei Kindern

- ➔ Häufigste Lokalisation der Bisswunden: Kopf, Hals, Gesicht (30 %)
- ➔ Stationäre Aufnahme, Versorgung im Operationssaal, bleibende Narben
- ➔ Mutilierende Defektwunden (Nase)



Einige Zahlen zu Hundebissverletzungen bei Kindern

	Rasse	Unfallort											Total	
		Wohnsitz des Kindes	Wohnsitz des Hundes	Straße	Spielplatz	Restaurant, Café	Straßenbahn/Bus	Park	Auto der Familie des Hundes	Schulhof	Jugendclub	U-Bahn		
	Rotweiler	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
	Schäferhund	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3
	Pudel	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	Labrador	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Dackel	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2
	Boxer	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
	Pitbull	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4
	Spitz	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	amerikanische/italienische Boxer	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Bullterrier	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
	Jack-Russell-Terrier	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Jagdhundmaschine	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Staffordshire Bullterrier	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
	Australischer Weidhund	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
	Chihuahua	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Yorkshire Terrier	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Pekinese	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Total	7	1	9	2	2	1	2	1	1	1	1	1	28

Einige Zahlen zu Hundebissverletzungen bei Kindern

- Häufiger Unfallort: Zuhause oder bei Verwandten
- Häufiger Unfallhergang: Aggressor ist ein bekannter Hund
- Kind ist mit dem Hund alleine
- Kind bewegt sich schnell in der Nähe des Hundes
- Viele Kinder und viele Hunde auf engem Raum

§ 1 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

- Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.
- Sicherheit Zuhause für Kinder?
→ Prävention

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung

Familiäre Faktoren	Soziale Faktoren	Elterliche Faktoren	Kindliche Faktoren
Minderjährigkeit der Eltern	Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung	Drogen, Alkohol, Medikamente Missbrauch eines Elternteils	Temperament
Mehr als ein Kind bei Eltern unter 20 Jahren	Soziale / sprachliche Isolierung	Häusliche Gewalt (unter den Partnern)	Chronische Erkrankungen, Behinderung, lange Krankenhausaufenthalte
Zwei oder mehr Kinder unter 5 Jahren	Verminderter Zugang zu Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten	Psychiatrische Erkrankung eines Elternteils	Psychische Besonderheiten
Unerwünschte / verdrängte Schwangerschaft	Unzureichender Wohnraum	Traumatisierung eines Elternteils	
Allein erziehender Elternteil		Lernbehinderung, Geistige Behinderung eines Elternteils	
Ablehnende Haltung gegenüber dem Kind		Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch in der Geschichte der Eltern	
Mind. 1 Kind der Mutter in Pflege/Adoption		Eingeschränkte Stress- und Frustrationstoleranz	

10 Regeln für die Hundehaltung mit Kindern

- Jeden Hund als individuelles Wesen betrachten
- Den Hund nicht ärgern oder quälen
- Den Hund beim Fressen nicht stören
- Kinder nie allein mit Hunden lassen
- Verhalten der Tierart dem Kind erklären, auch Kinder müssen Rücksicht nehmen
- Nicht vor Hunden weglaufen
- Stillhalten, auch wenn ein Hund schnappt
- Fremde Hunde nur streicheln, wenn der Besitzer es erlaubt
- Nicht einmischen, wenn Hunde raufen
- Baby unterwegs, Hund vorbereiten

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Wichtiges Wissen

Der Hund wird meist für das Kind angeschafft. Aber Eltern sollten beachten, dass sie allein die Verantwortung für das Tier tragen.

Wenn Kinder mit einem Hund harmonisch leben sollen, funktioniert dies nur, wenn Eltern die Erziehung des Tieres begleiten. Wenn das Kind ein angemessenes Verhalten dem Hund gegenüber entwickeln soll, müssen Eltern mit ihm über die Eigenheiten des Hundes sprechen. Wenn das Kind die Versorgung übernehmen und dabei Fürsorge und Verantwortung erlernen soll, müssen die Eltern dies steuern.

Wannholung des Hundes

- Überlegen Sie, ob Ihr Kind die damit verbundenen Anforderungen schon bewältigen kann.
- Lassen Sie sich vor der Anschaffung eines Hundes von Experten beraten.
- Bei einem Hund aus dem Tierheim sollte die Vorgeschichte bekannt sein.

Erziehung des Hundes

- Gehen Sie mit dem Hund zur Hundeschule.
- Vermitteln Sie Ihrem Kind die wichtigsten Maßnahmen.
- Geben Sie das gelernte Wissen und die Verhaltensregeln an die anderen Familienmitglieder weiter.
- Sorgen Sie für die konsequente Einhaltung der Regeln.

Wichtiges Verhalten

Hunde können unser Leben bereichern. Gerade für Kinder können sie Begleiter, Beschützer, Freund und Tröster sein. Um mögliche Übergriffe zu verhindern und Verletzungen zu vermeiden, sollten Sie Ihr Kind darüber aufklären, dass

- Hunde nicht denken und fühlen wie Menschen,
- Hunde sich anders verhalten und reagieren,
- Hunde anders behandelt werden müssen als Menschen.

Besprechen Sie mit Ihrem Kind mögliche gefährliche Situationen, die sowohl mit dem eigenen Hund als auch mit fremden Hunden passieren können.



Lassen Sie kleine Kinder nie mit Hunden allein!

Zu dem Thema „Kinder und Hunde“ ist ein Konzept für Kindertageseinrichtungen erschienen im Rahmen der Initiative „Wir können das!“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, der Deutschen Verkehrswacht und der Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder.

Weitere Informationen und Materialien zur Initiative und zur Unfallverhütung sind zu finden unter: www.wir-koennen-das.de

Fotos: © H. Braun/PORELIO, © Martina Taylor/PORELIO, © Karakas/PORELIO, © anyibel/PORELIO, © claudelle/PORELIO

Informationen für Eltern zum richtigen Umgang mit Hunden



Kinder und Hunde



Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Mehr Sicherheit für Kinder e.V.
Heilobachstraße 13
53123 Bonn

www.kindersicherheit.de
www.elternforum-kindersicherheit.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Hunde gehören zum Leben und zu uns

Hunde gehören zum Alltag der Menschen. Seit Jahrtausenden leben sie mit ihnen zusammen, damals als Jagdgefährte, heute als Mitglied der Familie. Hunde sind diejenigen Tiere, die sich am besten an die menschlichen Gewohnheiten angepasst haben. Sie haben es gelernt, Sprache und Gesten zu verstehen und ihr eigenes Verhalten danach auszurichten.

Diese Fähigkeiten von Hunden führen oft dazu, dass zu viel menschliche „Vernunft“ von ihnen erwartet wird. Bei aller Gelehrigkeit bleiben Hunde Lebewesen, die nach tierischen Mustern handeln. Dazu gehört vor allem ihr Schutz- und Verteidigungsverhalten, indem sie z. B. ihr Revier bewachen, ihre Position verteidigen, ihr Fressen behüten, auf Angriffe sofort reagieren, mit Artgenossen kämpfen und Hierarchien klären. Genau diese Instinkte sind es, die dazu führen, dass Hunde angreifen und beißen.

Bei den 30.000 bis 50.000 Bissverletzungen, die jedes Jahr in Deutschland ärztlich behandelt werden, sind zu mehr als 50 % Kinder betroffen. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle. Bissverletzungen bei Kindern sind schwerwiegender als bei Erwachsenen, weil zumeist in den Hals oder Kopf gebissen wird. Einer Schweizer Studie zufolge passieren dreiviertel der Hundebisse mit Hunden, die den Kindern bereits bekannt sind, zumeist bei dem Hund zuhause. Mit dem eigenen Hund sind immerhin 21 % der Bissverletzungen passiert.



Verhaltensregeln

Kinder werden häufiger Opfer von schweren Hundeattacken als Erwachsene. In vielen Fällen haben sie ungewollt den Jagdinstinkt des Hundes angeregt: durch hektische Bewegungen, durch Laufen und Springen, durch Schreien. Mitunter haben sie den Hund auch geärgert, unbewusst gar gequält oder „seine“ Bereiche nicht respektiert.

Folgende Regeln sollten Kinder unbedingt kennen und einhalten:

Annäherung an den Hund

- Bei fremden Hunden immer erst den Besitzer fragen.
- Vorsichtig von vorne nähern und an der Hand schnuppern lassen.
- Ruhig mit dem Hund sprechen und keine hektischen Bewegungen machen.

Kontakt und Spiel mit dem Hund

- Den Hund niemals ärgern oder quälen.
- Ihn nicht ziehen und zern, nicht anschreien.
- Ungestümes Spielen und Toben lieber sein lassen.
- Sich nicht anspringen lassen.

Verhalten des Hundes ausweichen

- Bei Knurren und Beißen auf Abstand gehen.
- Bei gestäubten Haaren und Zähnezeigen den Kontakt vermeiden.
- Wenn aggressiver Hund nicht in die Augen schauen.

Bereiche respektieren

- Den Hund niemals beim Fressen stören.
- Ihn kein Spielzeug wegnehmen.

Besondere Situationen wahrnehmen

- Von Hündinnen mit Welpen Abstand halten.
- Von Hunden an der Leine, hinter einem Zaun oder in einem Auto Beiber fernbleiben.

Zwei oder mehrere Hunde zusammen

- Niemals in eine Rauferei von mehreren Hunden eingreifen.

Verfolgt werden

- Niemals vor dem Hund weglaufen, sondern stehen bleiben („wie ein Baum“) und den Hund nicht anschauen.

Gebissen werden

- Wenn der Hund zuschnappt, möglichst still bleiben und nicht fortlaufen.



CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

In den entwickelten Ländern sterben mehr Kinder durch Unfälle als durch Infektionskrankheiten oder Krebs.

Hundebissverletzungen bei Kindern sind vermeidbar

So wie die Impfung vor der Infektionskrankheit schützt, beugt Unfallprävention Verletzungen vor.

CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Kindersicherheitstag 2013:

**Von Null auf sicher!
Mitmachen macht Spaß!**



CHARITÉ
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN



CHARITÉ UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Protokolle aus den Workshops (Parallelveranstaltungen)

1 – Pro und contra Rasseliste;





wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?

Wenn nein, welche Alternativen gibt es? (Rechtsfolgen)





Moderator: Herr Gerd vom Baur
Landeshauptstadt Magdeburg



Rasselisten 1 und 2
Stand 29.05.13





	 American Staffordshire Terrier	 Pitbull Terrier	 Staffordshire Bull Terrier	 Bull Terrier
Baden Württemberg	X 1	X 1	X 2	X 1
Bayern	X 1	X 1	X 1	X 2
Berlin	X 1	X 1		X 1
Brandenburg	X 1	X 1	X 1	X 1
Bremen	X 1	X 1	X 1	X 1
Hamburg	X 1	X 1	X 1	X 2
Hessen	X 1	X 1	X 1	X 1
Mecklenburg-Vorp.	X 1	X 1	X 1	X 1
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.	X 1	X 1	X 1	X 1
Rheinland-Pfalz	X 1	X 1	X 1	
Saarland	X 1	X 1	X 1	
Sachsen	X 1	X 1		X 1
Sachsen-Anhalt	X 1	X 1	X 1	X 1
Schleswig-Holstein	X 1	X 1	X 1	X 1
Thüringen	X 1	X 1	X 1	X 1

**Rasselisten
1 und 2**
Stand 29.05.13

	Bandog	Tosa-Inu	Bulimastiff	Dogo Argentino
Baden Württemberg		X 2	X 2	X 2
Bayern	X 1	X 1		X 2
Berlin		X 1	X 1	X 1
Brandenburg		X 1	X 2	X 2
Bremen				
Hamburg		X 2	X 2	X 2
Hessen				X 1
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.		X 2	X 2	X 2
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

**Rasselisten
1 und 2**
Stand 29.05.13

	Bordeaux Dogge	Fila Brasileiro	Mastin Espanol	Mastino Napoletano
Baden Württemberg	X 2	X 2	X 2	X 2
Bayern	X 2	X 2	X 2	X 2
Berlin		X 1	X 1	X 1
Brandenburg	X 2	X 2	X 2	X 2
Bremen				
Hamburg	X 2	X 2	X 2	X 2
Hessen		X 1		
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.		X 2	X 2	X 2
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

**Rasselisten
1 und 2**
Stand 29.05.13






	Mastiff	Alano	American Bulldog	Cane Corso
Baden Württemberg	X 2			
Bayern	X 2	X 2	X 2	X 2
Berlin	X 1			
Brandenburg	X 2	X 2		X 2
Bremen				
Hamburg	X 2			
Hessen			X 1	
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.	X 2	X 2	X 2	
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

**Rasselisten
1 und 2
Stand 29.05.13**



Dogo Canario

Dogo Mallorquin

Rottweiler

Dobermann

	Dogo Canario	Dogo Mallorquin	Rottweiler	Dobermann
Baden Württemberg				
Bayern	X 2	X 2	X 2	
Berlin				
Brandenburg	X 2	X 2	X 2	X 2
Bremen				
Hamburg				
Hessen			X 1	
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.			X 2	
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

**Rasselisten
1 und 2
Stand 29.05.13**



Kangal

Kaukasischer Deutscher Schäferhund

	Kangal	Kaukasischer Deutscher Schäferhund		
Baden Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	X 2	X 2		
Hessen	X 1	X 1		
Mecklenburg-Vorp.				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westf.				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

Workshop I

Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;

- wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
- wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
01 Herr Gerd vom Baur Fachdienstleiter Ordnungsamt Magdeburg	<ul style="list-style-type: none"> • Pro & Contra Rasseliste 	<ul style="list-style-type: none"> • Pro: 0 Workshopteilnehmer • Contra: alle 22 Workshopteilnehmer
02 Herr Ortlieb Lothary Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Tierzuchtgesetz (wer kann wo und wie züchten) • Rassezugehörigkeitsbestimmung ist schwer bis nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste + Kontrolle bei Zucht
03 Frau Susanne Traubach Teamleiterin Ordnung Gemeinde Nordharz	<ul style="list-style-type: none"> • Plant MI Rasseliste zu erweitern? Listenerweiterung bewirkt nichts • Kontrolle sollte an Landkreis gegeben werden • Statistiken sind nicht reflektierend, da Gesellschaftshunde nicht aufgenommen (z. B. Labrador) • Gänzlich Verbot für gewisse Hunderassen? 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle in Zucht erfolgt erst ab 3 Hündinnen • Durch gänzlich Verbot nehmen Beißunfälle nicht ab
04 Herr Daniel Kemp Landesvorsitzender Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e. V. (ADRK) Landesgruppe Sachsen- Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Zu 3) für Änderung der Pauschalisierung der Hunde (Größe, ...) • Zu 3) für Volksentscheid, da Einzelne diese Entscheidung nicht treffen sollten/können 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste + Rahmenbedingungen, Haltungsbedingungen ändern Vorschläge: Abnahme der Zuchtstätten, Anmeldung in Vereinen, dann Kontrolle möglich

Workshop I

Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;

- wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
- wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
05 Herr Ortlieb Lothary Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Regelungen schaffen, z. B. Sachkundenachweis für alle (Chip, Nachweis vor dem Hundekauf bzw. mit Frist) • Bei Abgabe des Hundes neuen Besitzer benennen 	<p>Vollzug hat Probleme im Außendienst, da kein geeignetes Personal!</p>
06 Frau Anette Möckel BHV (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e. V.)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung, Prävention bei Züchtern, zukünftigen sowie langjährigen Hundehaltern • Verhinderung unseriöser Zuchten sowie Import der Tiere aus dem Ausland 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste + Sachkundenachweis + Führerschein
07 Herr Daniel Kemp Landesvorsitzender (ADRK) Landesgruppe Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtkontrollen durch Rasseverbände 	
08 Herr Mario Bößenroth Stadt Sangerhausen	<ul style="list-style-type: none"> • Geltendes Recht gut nutzbar, jedoch einige Gefahren • Strenge Vorgehensweise beibehalten? (z. B. Tötung, Wegnahme des Tiers) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste, wenn andere Maßnahmen gefunden werden - Probleme, wenn Lieblingshunderassen (Labrador, Schäferhund) einbezogen werden

Workshop I

Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;

- wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
- wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
--	--------------------	---------------------

09	Herr Ortlieb Lothary Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Probleme oftmals bei Hunden ohne Papiere, günstigerer Preis lässt Nachfrage nach Hunden aus Kartons, Kofferräumen nicht sinken 	
10	Herr Bernd Möhring Amtsleiter OSA Gemeinde Bördeland, OT Biere	<ul style="list-style-type: none"> • Pro rassetypische Sachkundeprüfung • Behörde braucht Ermessensspielraum, aus Praxis einige dramatische Begebenheiten • Gesetz sieht keinerlei Ermessensspielraum vor 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste + Einzelfallentscheidung + Ermessensspielraum
11	Frau Anette Möckel BHV (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e. V.)	<ul style="list-style-type: none"> • Zu 10) Pro Einzelfallentscheidung, da individuelle Reizschwelle und Ausdrucksverhalten der Hunde verschieden 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung der Hundehalter notwendig
12	Herr Bernd Möhring Amtsleiter OSA Gemeinde Bördeland, OT Biere	<ul style="list-style-type: none"> • Auf: Wäre Sachkundeprüfung zu leisten? • Wege für Kontrolle und Einrichtung werden gefunden 	
13	Herr Mario Bößenroth Stadt Sangerhausen	<ul style="list-style-type: none"> • Zu 12) Was heißt gefährlich? Feststellung hat Folgen (Wesenstest, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wesenstest entscheidet über Gefährlichkeit • Gesetz LSA gut, nicht ausgereift!

Workshop I

Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;

- wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
- wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
14 Frau Susanne Traubach Teamleiterin Ordnung Gemeinde Nordharz	<ul style="list-style-type: none"> • Ermessensspielraum muss gesetzlich untermauert werden! Z. B. Vor-Ort-Begehung, komplette Fallbetrachtung muss möglich sein 	
15 Mehrere Workshopteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Zutrauen der Aufsicht beschränkt sich auf „Hund XY“, mehr nicht! 	
16 Herr Alexander Tippelt Sachbearbeiter Ermittlung/Vollzug, u. a. Hundegesetz Stadt Burg, FB Recht und Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Wieso gibt es keinen Handlungsspielraum? 	
17 Herr Ortlieb Lothary Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Wozu gibt es Sachverständige? 	
18 Frau Mandy Rosenberger Teamleiterin Ordnungsamt Magdeburg	<ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeiten durch Fachaufsicht • Sachverständige sollten zugezogen werden können (für Gerichtsverhandlungen, Rassenbestimmung, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rasseliste + mehr Spielraum, Entscheidungsfreiheit
19 Frau Anette Möckel BHV (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e. V.)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgeber muss Handwerkszeug geben 	

Workshop I
Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;
 - wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
 - wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
20 Herr Daniel Kemp Landesvorsitzender (ADRK) Landesgruppe Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz gut, jedoch mehr Ermessensspielraum wichtig • Zuchtgesetz auf Weg bringen, gleichzeitig Entlastung der Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostensparung • Entlastung
21 Fazit: Herr Gerd vom Baur Fachdienstleiter Ordnungsamt Magdeburg	<ul style="list-style-type: none"> • 22 Teilnehmer, davon 22 gegen Rasseliste. • Gesetz ist gutes Rüstzeug, aber Rasseliste raus und im Einzelfall Ermessensspielraum bei Beißvorfällen • Fachaufsicht von Behördenvertretern kritisiert • Alternative für Rasseliste – Sachkundeprüfung vor dem Kauf von allen Hunden • Bestimmung der Rassezugehörigkeit sehr schwierig, Land lässt Behörden alleine, keine Hilfe, Sachverständige wären eine Lösung • Verbände fordern Hundezuchtgesetz, dadurch Verbesserung von Prävention und Aufklärung für gesunde und sozialverträgliche Hunde 	

Workshop I
Leiter: Herr vom Baur

Thema: Pro und contra Rasseliste;
- wenn ja, welcher Hund sollte erfasst werden und warum?
- wenn nein, welche Alternativen gibt es?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
--	--------------------	---------------------

Fazit

- A. 22 Teilnehmer, davon 22 gegen Rasseliste.
- B. Das Gesetz ist ein gutes Rüstzeug, aber Rasseliste raus und im Einzelfall Ermessensspielraum bei Beißvorfällen.
Fachaufsicht wurde von Behördenvertretern kritisiert.
- C. Alternative für Rasseliste wäre Sachkundeprüfung vor dem Kauf von allen Hunden.
- D. Bestimmung der Rassezugehörigkeit sehr schwierig, das Land lässt die Behörden alleine, keine Hilfe, Sachverständige wären eine Lösung.
- E. Verbände fordern Hundezuchtgesetz. Dadurch wird die Prävention und Aufklärung für gesunde und sozialverträgliche Hunde verbessert.

2 – Das Problem am anderen Ende der Leine: „Führerscheinpflicht“ (Sachkundeprüfung) für alle Hundehalter?

Moderatorin: Frau Kerstin Schmidt/Stadt Halle

Workshop II

Thema : Das Problem am anderen Ende der Leine: Führerscheinpflicht (Sachkundeprüfung) für alle Hundehalter?

Leiterin: Frau Schmidt

Einrichtung/Behörde	Name	Pro Was spricht dafür	Kontra Was spricht dagegen	Hinweise/ Diskussion/Ergebnisse
BHV	Hr. Schröder	Jeder Halter sollte allgemeine Kenntnisse besitzen	Keine Pflicht, Freiwilligkeit mit Anreizschaffung	Neue/ moderne Erziehungsmethoden notwendig
OA Magdeburg	Hr. Harnisch	Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Halters vor Anschaffung eines Hundes prüfen- Freiwilligkeit bringt nichts (Pflicht!)	Zuviel Verwaltungsaufwand	
Gemeinde Möser	Hr. Dehne		Hundehalter ist nicht automatisch Hundeführer	Probleme z.B. in einer Familie, nicht jedes Familienmitglied hat einen Führerschein
Stadt Halberstadt	Hr. Dittmer	Generell für den Hundeführerschein	Verwaltungsaufwand, Konsequenzen erforderlich, wenn keine Sachkunde vorliegt	Aber Hundeführer beachten, Familienproblematik s.o.
Stadt Wittenberg	Hr. Banse	Generell für den Hundeführerschein, im Sinne von Mensch und Tier- Vergleich Autoführerschein		
Stadt Lützen	Hr. Rossmann		Verhalten des Hundes nicht abhängig vom Halter- Hundeführerschein nicht notwendig oder/und nicht vorteilhaft	

Symposium GefHuG LSA

Hundeschule Oberharz	Hr. Meier	Verhalten des Hundes muss gesteuert werden- Präventionsgedanke	Hoher Verwaltungsaufwand	
OA Wittenberg	Hr. Schneider	Für den Hundeführerschein, aber Bindung an Größe und Gewicht		Verhindert leichtfertige Anschaffung von Hunden
IBH e.V.	Fr. Bergerdemski	Für den Hundeführerschein, aber theoretische Prüfung vor Anschaffung und erst danach Praxis mit eigenem Hund		Fokus sollte auf den Halter gelegt werden
ADAK	Hr. Rostalski	Für eine Führerscheinpflicht, gekoppelt mit Auflagen-Anzahl der Hunde, die zusammen ausgeführt werden, Abstimmung Halter-Hund und nach Größe		Was ist mit Vorfällen trotz Führerscheinpflicht ?
Stadt Ballenstedt	Fr. Ostburg	Für eine Pflicht- ohne Ausnahmen		
Stadt Sangerhausen	Hr. Worch	Einführung der Führerscheinpflicht wäre die wirkliche Prävention		Hundehalter sind sich ihrer Pflichten oft gar nicht bewusst.
DHFS	Fr. Marx	Generell dafür, aber Erteilung und Verantwortlichkeit prüfen		Hundeschulen prüfen, Hundezüchter prüfen (Kompetenzen fehlen oft)
Stadt Aken	Hr. Wissel	Sachkunde ist Voraussetzung, jedoch Pflicht nur für den Hundehalter		Ein gut erzogener Hund hört auch auf andere Leute und setzt deren Anweisungen um.
Landesjagdverband LSA	Hr. Ködel	Generell für einen Hundeführerschein	Gegen eine Pflicht (Hohe Kosten etc.)	
Landesjägerschützenkammer Sachsen	Fr. Dr. Preuß	Führerscheinpflicht ist notwendig- Hundehalter muss Sachkundenachweis erbringen		Pflicht für Halter, nicht generell für jeden Führer Praxis mit eigenem Hund

Symposium GefHuG LSA

Workshop II
Leiterin: Frau Kerstin Schmidt

Thema: Das Problem am anderen Ende der Leine:
„Führerscheinpflcht“ (Sachkundeprüfung) für alle
Hundehalter?

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
--	--------------------	---------------------

Fazit

- A. breite Zustimmung zu einer generellen Führerscheinpflcht – gemeint ist hier das Vorliegen der Sachkunde zur Führung eines Hundes
- B. die Verwaltungsbehörden sehen hier den enormen Verwaltungsaufwand als sehr problematisch an
- C. zur Führerscheinpflcht wurde diskutiert, dass die Führerscheinpflcht nicht nur für den Hundehalter, sondern eigentlich für alle Hundeführer zutreffen
- D. möglich sollten Ausnahmeregelungen sein, z. B. Größe und Gewicht, wenn eine besondere Sachkunde bereits vorliegt (Hundeschulen, Diensthundeführer, Jagdhundeführer), ein nachgewiesener Besuch einer Hundeschule, für Blindenhunde, Jagdhunde, Diensthunde
- E. als Problem wurde gesehen, ob die Personen, die die Prüfung abnehmen, auch tatsächlich über die erforderliche Sachkunde verfügen – dies kann keine Behörde sein – hier sollte auf den Sachverstand der Hundeverbände zurückgegriffen werden
- F. es wurde auch die Problematik der Hundezüchtung diskutiert, hier müssten intensive Kontrollen der Züchter durchgeführt werden

3 – Sollten auch die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht mit ihrem veterinärmedizinischen Sachverstand in die Pflicht genommen werden?

Moderator: Herr Jürgen Krause/Landesverband Deutscher Tierschutzbund

Workshop III

Thema: **Sollten auch die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht und ihrem veterinärmedizinischen Sachverstand in die Pflicht genommen werden?**

Leiter: Herr Jürgen Krause, Deutscher Tierschutzbund

Vertretene Einrichtung	Name	Beitrag
Landestierschutzbund	Herr Krause	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz ist in der derzeitigen Fassung für Kommunen nicht umsetzbar • Grundausbildung der Ordnungsamtsmitarbeiter zum Thema Tierverhalten sollte zwingend sein • Problematik der Unterbringung von Gefährhunden in Tierheimen • Problematik der Begleitung von Gefährhunden zum Wesenstest durch Inhaber einer Bescheinigung nach §11, Abs. 4 GefHuG ST • natürliche Verhaltensweisen der Hunde (wie z.B. Anspringen) sollten nicht mehr pauschal als gefährlich eingestuft werden • es sollte geprüft werden, ob das Gesetz schlanker gestaltet werden kann. Einsparungen sollen für Präventionsaufgaben eingesetzt werden • kein Hund ist von Natur aus gefährlich, die Rasseliste soll daher gestrichen werden
Landestierschutzbund	Hr. Giersch	<ul style="list-style-type: none"> • Chip- und Haftpflichtversicherungspflicht sollen durchsetzbar gestaltet werden
Tierärztekammer Magdeburg	Hr. Dr. Kutschmann	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel, dass nicht alle Ordnungsamtsmitarbeiter in der Lage sind, Einhaltung der Chippflicht zu kontrollieren • aufgrund der geltenden Bestimmungen sind Listenhunde

		<p>durch Tierheime so gut wie nicht vermittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesetz sollte zukünftig insgesamt praktikabler gestaltet werden
Vbgem. Arneburg-Goldbeck	Hr. Rottstädt	<ul style="list-style-type: none"> • Eignung des Halters zum Führen von Hunden wird im Gesetz zu wenig berücksichtigt • Bei Beißvorfällen zw. Hunden zu wenig Differenzierung, welcher Hund den Vorfall tatsächlich verursacht hat
Verband f. d. Deutsche Hundewesen (VDH)	Fr. Dr. Zibolka	<ul style="list-style-type: none"> • Problematik fehlenden Ermessensspielraums der Ordnungsämter • Ordnungsämter prüfen nicht wie vom Gesetz gefordert, da ihnen hierfür die Kapazitäten fehlen • Hinweis auf Möglichkeit, Schwere eines Beißvorfalls durch ärztl. Attest oder Tierarztrechnung zu beurteilen • Prüfung notwendig, ob Zweck des Gesetzes tatsächlich auch der Schutz von Hunden vor anderen Hunden sein soll • Zweitprüfung des Tieres durch Veterinärämter, Entscheidung durch Ordnungsamt • Rasseliste soll heruntergefahren werden • Frage der Mischlinge sollte geprüft werden
Berufsverband der Hundezüchter/-innen und Verhaltensberater/-innen (BHV)	Fr. Wergowski	<ul style="list-style-type: none"> • Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorschriften, wenn eine Aufhebung der vom Ordnungsamt vorgenommenen Gefährlichkeitseinstufung nach Beißvorfällen nicht möglich ist • bei Beißvorfällen zw. Hunden sollen zukünftig grds. beide Tiere vorgestellt werden müssen (derzeit bekomme derjenige Recht, der „als Erster melde“)

		<ul style="list-style-type: none"> • Schulung der Ordnungsamtsmitarbeiter zum Thema Tierverhalten sinnvoll • zur Beurteilung in Zweifelsfällen sind Tierärzte mit Zusatzqualifikation notwendig • Generelle Zuständigkeit der Veterinärämter nicht sinnvoll • Vorschlag: Erstbeurteilung des Hundes und vorläufige Einstufung durch Ordnungsamt, danach Zweitbeurteilung durch Tierarzt um „vorsorgliche“ Einstufungen als gefährlich zu vermeiden
Gem. Salztal, Ordnungsamt	Hr. Bruschi	<ul style="list-style-type: none"> • Landkreise sollten wieder für die Beurteilung von Gefahrhunden zuständig sein
Burgenlandkreis, Veterinäramt	Hr. Dr. Hoffmann	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Aspekte des Gesetzes: Chip- und Versicherungspflicht • Präventionsansatz sollte verbessert werden
Gem. Südharz, Ordnungsamt	Fr. Brauner	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf Konstellation in NRW: Grds. Prüfung durch Veterinärämter, danach Entscheidung durch Ordnungsämter, 90% der dortigen Beurteilungen gingen zugunsten des Hundes aus
Hansestadt Osterburg, Ordnungsamt	Hr. Frank	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehendes Gesetz räumt Ordnungsämtern keinen Spielraum ein • Schema „einmal gebissen, immer gefährlich“ muss entfallen • Es sind immer Einzelfallentscheidungen zu treffen, ob es sich um ernsthafte Beißvorfälle handelt

Vertretene Einrichtung (Name, Funktion)	Frage/Beitrag/Idee	Diskussion/Ergebnis
--	--------------------	---------------------

Fazit

- A. Alle Teilnehmer sprechen sich gegen eine Rasseliste aus. Kein Tier wird gefährlich geboren.
- B. Zuständigkeit der Landkreise wäre wünschenswert, da Kommunen nicht über qualifiziertes Personal verfügen.
- C. Durchsetzung der Chip-, Versicherungs- und Steuerpflicht.
- D. Erlasse des Landesverwaltungsamtes sind kontraproduktiv.
- E. Für die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit (im Rechtssinne) haben die Gemeinden im geltenden Recht keinen Ermessensspielraum, da eine fachliche Bewertung eines Sachverhalts (Vorfalls) mangels hinreichender (kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis in den Gemeinden nicht möglich ist. Dies führt jedoch in vielen „unwichtigen“ Fällen (wie „natürliche“ Verhaltensweisen von Hunden) zu einem enormen Verwaltungsaufwand, zumal wohl nicht in allen Fällen der konkrete Sachverhalt vollständig ermittelt wird.
- F. Es sollte den Behörden ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung von konkreten Vorfällen im jeweiligen Einzelfall eröffnet werden, um so zu ermöglichen, dass ggf. durch eine „Zweitprüfung“ mit hinreichender (kynologischer und veterinärmedizinischer) Fachkenntnis solche Fälle ausgeschrieben werden können, bei denen der „Ausnahmefall“ eines eindeutig artgerechten Verteidigungs- oder Abwehrverhaltens vorliegt.
- G. Wenn jedoch ein Ermessensspielraum eröffnet und damit zwingend eine fachliche Bewertung eines Vorfalls erforderlich wird, setzt dies zwingend die Einbeziehung der Veterinärämter bzw. der Amtstierärzte auf Landkreisebene voraus. Diese wären dementsprechend originär in die Bewertung/Zuständigkeit einzubeziehen. Alternativ wäre eine Schulung/Grundausbildung der Bearbeiter in den Gemeinden zum Thema „Tierverhalten“ geboten, sofern nicht die Landkreise selbst originär zuständige Vollzugsbehörden werden.
- H. Bei den Zweifelsfällen, ob der Hund zu sozialverträglichem Verhalten überhaupt in der Lage ist, sollen weiterhin Tierärzte mit Zusatzqualifikation („Wesenstester“) beteiligt werden. Die Veterinärämter der Landkreise haben solche speziellen Kenntnisse regelmäßig nicht.

Impressum:

Herausgeber: Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Redaktion: Regierungsdirektor Achim Kühne

Gesamtgestaltung/Druck: Fachhochschule Polizei
Sachsen-Anhalt
– Wissenschaftlicher Dienst –
Schmidtmanstraße 86
06449 Aschersleben